

Frankfurt am Main, 29.03.2019

Stellungnahme **zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des** **Asylbewerberleistungsgesetzes**

PRO ASYL hat die Möglichkeit zur Verbändebeteiligung zum vorliegenden Gesetzentwurf per E-Mail am Dienstag, **26.03.2019, 09:21 Uhr** erhalten. Frist zur Stellungnahme wurde bis zum unmittelbar folgenden Freitag, den **29.03.2019, »Dienstschluss«** gesetzt. PRO ASYL begrüßt grundsätzlich die Beteiligung der Verbände und möchte die Gelegenheit der Stellungnahme zu Gesetzentwürfen auch nutzen. Bei diesen wiederholt unrealistischen Fristsetzungen verkommt die Verbändebeteiligung allerdings zur reinen Farce im Gesetzgebungsverfahren.

Es ist höchst fragwürdig, in der politisch aufgeladenen Debatte im Asylbereich Fachverbände und Organisationen nicht ernsthaft zu beteiligen und zeugt von einem gefährlichen Desinteresse an einer sachlichen Diskussion. Die Anhörung von Fachverbänden und VertreterInnen aus der Zivilgesellschaft stellt einen wichtigen Schritt im Gesetzgebungsverfahren dar, um die Konsequenzen eines Gesetzesvorhaben umfassend zu bewerten. Eine qualifizierte, fundierte juristische und praktische Auseinandersetzung mit einem Gesetzentwurf ist aber in einem solch kurzen Zeitraum unzumutbar, eine ernsthafte Verbändebeteiligung so unmöglich.

Ignoriert werden damit auch die eigenen Vorgaben nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO): Nach § 47 Abs. 3 GGO soll ausdrücklich eine »rechtzeitige Beteiligung« von Verbänden und Fachkreisen erfolgen. Zudem soll die Expertise der jeweiligen Fachverbände und Organisationen nicht nur formal abgerufen werden, sondern sie muss ebenso ausreichend ausgewertet und berücksichtigt werden, insbesondere hinsichtlich der Angaben, die vom vorgelegten Gesetzentwurf abweichen (§§ 51 Nr. 4; 22 Abs. 1 Nr. 4 GGO).

Es ist nicht nachvollziehbar, warum auch in diesem Fall wieder eine tatsächliche Verbändebeteiligung verhindert wird. Dies gilt im vorliegenden Verfahren umso mehr, als dass es um eine seit drei Jahren längst überfällige Anpassung von Beiträgen geht. Vor diesem Hintergrund ist die Behauptung einer besonderen Dringlichkeit, die zur kurzen Frist führen soll, vollkommen unglaubhaft.

Verständnis für eine vermeintliche Eilbedürftigkeit kann nicht mehr erwartet werden. Denn dieses Vorgehen ist in den vergangenen Jahren als System zu erkennen, wie die folgenden Beispiele zeigen:

- Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Entfristung des Integrationsgesetzes (IntGE)

Entwurf erhalten am Montag, **18.02.2019**, 12:16 Uhr

Frist bis Donnerstag, **21.02.2019**

E-Mail: »Der Kabinettsbeschluss über den Regierungsentwurf ist wegen der mit Ablauf des 5. August 2019 außer Kraft tretenden §§ 12a und 68a AufenthG bereits für den 27. Februar 2019 vorgesehen.«

- Gesetzentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes

Entwurf erhalten am Donnerstag, **27.07.2018**, **18:56 Uhr**

Frist bis Freitag, **28.07.2018**, **15:00 Uhr**

E-Mail: »Die besondere Eilbedürftigkeit und entsprechend kurze Fristsetzung ergibt sich aus der für Mittwoch, den 01.08.2018 geplanten Kabinettsbefassung. Hierfür bitte ich um Verständnis.«

- Gesetzentwurf zur Bestimmung von Georgien, Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten

Entwurf erhalten am Mittwoch, **11.07.2018**, **15:04 Uhr**

Frist bis Donnerstag, **12.07.2018**, **23:59 Uhr**

E-Mail: »Die besondere Eilbedürftigkeit und entsprechend kurze Fristsetzung ergibt sich aus der für Mittwoch, den 18.07.2018 geplanten Kabinettsbefassung. Hierfür bitte ich um Verständnis.«

- Gesetzentwurf zu Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten

Entwurf erhalten am Dienstag, **Feiertag**, **01.05.2018**, **9:06 Uhr**

Frist bis Donnerstag, **03.05.2018**, **16:00 Uhr**

E-Mail: »Die Kürze der Frist bitte ich zu entschuldigen.«

- Gesetzentwurf zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht

Entwurf erhalten am Mittwoch, **15.02.2017**, **17:09 Uhr**

Frist bis Freitag, **17.02.2017**, **10:00 Uhr**

E-Mail: »Für diese sehr kurze Frist bitte ich sehr um Ihr Verständnis. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung eines wesentlichen Punktes des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 9. Februar 2017. Dort ist festgelegt worden, dass der Bund das Gesetz mit den hier vorgesehenen Inhalten zeitnah auf den Weg bringen soll.«

- Gesetzentwurf zur Bestimmung von Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten

Entwurf erhalten am **Freitag**, **29.01.2016**, **17:22 Uhr**

Frist bis Dienstag, **02.02.2016**, **12:00 Uhr**

E-Mail: »Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit eine Fristverlängerung nicht gewährt werden kann. Wegen der geplanten Kabinettsbefassung am kommenden Mittwoch, 03.02.2016, bitte ich für die kurze Frist um Verständnis.«

- Zum konkreten Gesetzentwurf -

Die Bundesregierung ist gesetzlich verpflichtet, die Asylbewerberleistungen regelmäßig der Teuerungsrate anzupassen. Das ergibt sich aus dem Wortlaut des Asylbewerberleistungsgesetzes, das verfassungsrechtliche Anforderungen aus der [Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts](#) umsetzt. Die letzte Erhöhung liegt bereits über drei Jahre zurück. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, diese Anpassungen durchzuführen, die geltendes Recht ja auch vorsieht. Der nun vorliegende Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) formuliert eindeutig: »Der Gesetzentwurf dient (...) der Umsetzung der **gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Neuermittlung der Bedarfssätze** (...)« (S. 1). Und dennoch: Parallel zum Gesetzgebungsverfahren wird die Erhöhung öffentlich so dargestellt, als sei sie nicht verfassungsrechtlich geboten, sondern als müsse über die Leistungshöhe noch diskutiert werden und eine Kompromisslösung gefunden werden. Ohne jede Notwendigkeit enthält dann auch dieser Entwurf als Paket neben der Anpassung auf der einen Seite zusätzliche Verschärfungen und Leistungskürzungen auf der anderen, die mangelhaft begründet sind und z.T. mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht im Einklang stehen.

Der Gesetzgeber ist seiner gesetzlichen Pflicht zu Erhöhung der Regelsätze entsprechend der Einkommens- und Verbraucherstichprobe, die sich aus § 3 Abs. 4 und 5 AsylbLG ergeben, bereits in den letzten Jahren nicht nachgekommen und scheint dies auch rückwirkend nicht korrigieren zu wollen. Der Gesetzentwurf errechnet nunmehr zwar die sich ergebende Fortschreibungshöhe, sieht aber keine Nachzahlungen für 2017 und 2018 vor. Sozialgerichtliche Entscheidungen gehen von Nachzahlungsansprüchen aus, die sich unmittelbar aus dem bisherigen Gesetzeswortlaut ergeben und keiner weiteren Interpretation bedürfen (siehe [SG Stade](#), Beschluss v. 06. März 2019, S 19 AY 1/19 ER).

Das AsylbLG wird immer mehr zum **Integrationshindernis**: Deutliche Kürzungen unter das Existenzminimum, die Stärkung des unseligen Sachleistungsprinzips verbunden mit weiteren individuellen Kürzungen werden eine drastische Unterversorgung der Menschen zur Folge haben. Die dauerhafte Unterbringung in großen Sammelunterkünften wird dadurch gefördert, dass die Kommunen Flüchtlingen, die dort wohnen, nun weniger Geld auszahlen müssen. PRO ASYL befürchtet, dass durch diesen Kürzungs-Wildwuchs so insgesamt Integration und Teilhabe erheblich erschwert wird, ganz abgesehen davon, dass sich dadurch der Verwaltungsaufwand erhöhen wird.

Regelungen im Einzelnen:

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG-E Leistungsberechtigung durch Asylgesuch

Die Erweiterung der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG auf diejenigen, die ein Asylgesuch geäußert haben, aber noch keinen Ankunftsnaachweis erhalten haben, ist eine begrüßenswerte und folgerichtige Anpassung.

Zu § 1 Abs. 3 S. 1 AsylbLG-E

Ende der Leistungsberechtigung ab Anerkennung erforderlich

Statt wie bisher angedacht bzw. schon teils umgesetzt Schutzberechtigten einen Rechtskreiswechsel aus dem AsylbLG in die regulären Leistungsregelungen zu gewährleisten ab Schutzzuerkennung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), schränkt der jetzige Entwurf diesen unmittelbar zu erfolgenden Rechtskreiswechsel zeitlich ein: Erst ab endgültiger Bestandskraft soll dieser Wechsel vom nachteiligen AsylbLG in die regulären Leistungen stattfinden. Dies ist vor dem Hintergrund, dass diese Zeit besonders in Fällen, in denen das Bundesamt durch ein Gericht zur Schutzzuerkennung verpflichtet wird, problematisch, da dies einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Dies gilt umso mehr, als dass bei Berufungsverfahren durch das BAMF die Gerichtsverfahren jahrelang dauern können.

Zur Begründung führt der Gesetzentwurf an, dass der Rechtskreiswechsel im Fall der noch nicht unanfechtbaren Entscheidungen rückabgewickelt werden müsste, falls eine höhere Instanz die ursprüngliche Entscheidung aufhebt. Dass dies mit besonderem Aufwand verbunden sei, lässt sich nicht nachvollziehen. Wenn die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG endet und der Wechsel zum SBB II/SGB XII erfolgt, findet bei späterer Aufhebung einer vorangegangenen Entscheidung auch keine »Rückabwicklung« statt.

Das BVerfG hat dem Gesetzgeber in seinen [Urteilen vom 18.7.2012](#) (1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11) aufgegeben sicherzustellen, dass bei der Definition des leistungsberechtigten Personenkreises zuverlässig nur jene erfasst werden, die sich in aller Regel lediglich kurzfristig in Deutschland aufhalten. Dieser Vorgabe entsprach die bisherige Regelung, die abgeschafft werden soll, denn sie erkannte an, dass der Aufenthalt Betroffener im Falle einer positiven Entscheidung prognostisch nicht nur kurzfristig oder vorübergehend ist. Es hätte in der Logik der Sache gelegen, weiter klarzustellen, dass die Leistungsberechtigung auch im Fall einer positiven Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes sowie nach der Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbotes hätte enden sollen. Für den jetzigen Schritt in die Gegenrichtung gibt es keine nachvollziehbaren Gründe.

Dies gilt umso mehr, als dass nach der ersten Fassung des Referentenentwurfs vom [19.12.2018](#) genau diese Erweiterung auf Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention sowie für Subsidiär Schutzberechtigte vorgesehen war – auch dann, wenn das Gericht das Bundesamt zur Schutzzuerkennung verpflichten würde. Diese Regelung ist wieder aufzunehmen. Ebenso muss eine solche Regelung auf Personen mit Abschiebungsverböten als nationale Schutzform erweitert werden.

Zu § 2 Abs. 1 S. 2, S. 3 AsylbLG-E

Förderungslücke schließen – aber richtig

Derzeit besteht eine Lücke für AsylbewerberInnen und Geduldete im Rahmen der Ausbildungsförderung: Bisher ist es so, dass AsylbewerberInnen und Geduldete, die studieren oder eine Berufsausbildung machen, in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthaltes in Deutschland Zugang zu Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten. Ab dem 16. Monat ändert sich diese Situation aber, da sie nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in den Bezug von Leistungen nach SGB XII wechseln, der wiederum einen Leistungsausschluss für Auszubildende enthält (§ 22 SGB XII). Leistungen nach dem BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach SGB III aber gibt es für

AusländerInnen nur unter bestimmten Bedingungen – gerade AsylbewerberInnen und Geduldete fallen hier oftmals raus.

Begrüßenswert ist, dass der jetzige Entwurf diese Förderungslücke schließen will. Dabei wird festgestellt, dass die Förderlücke die Qualifikation von AsylbewerberInnen und Geduldeten sowie die spätere Integration in den Arbeitsmarkt erschwere und: »Für Länder und Bund kann die geltende Rechtslage so längerfristig zudem zu finanziellen Zusatzbelastungen in den Sozialversicherungs- und Leistungssystemen führen, wenn Asylbewerber und Geduldete von volkswirtschaftlich sinnvollen Ausbildungsmaßnahmen Abstand nehmen oder bereits begonnene Ausbildungsmaßnahmen aufgrund Finanzierungsmöglichkeiten abbrechen.« (S. 1).

Umso unverständlicher ist es jedoch, dass der vorgeschlagene Gesetzeswortlaut diese Lücke gar nicht vollständig schließt: Ziel war es, den Ausschluss nach § 22 SGB XII als nicht anwendbar zu erklären. Tatsächlich aber erfasst der geplante § 2 Abs. 1 S. 2 AsylbLG-E nur Ausbildungen nach SGB III, nicht aber Ausbildungen im Rahmen des BAföG, also auch kein Studium. Es ist davon auszugehen, dass dies nur ein redaktionelles Versehen ist. Dies wird auch dadurch deutlich, dass im anschließenden Satz eine Regelung zur Art der Auszahlung von BAföG-Finanzierungen geregelt ist, zu der es logischerweise nur kommen kann, wenn überhaupt ein Anspruch besteht. Dementsprechend sind förderungsfähige Ausbildungen nach dem BAföG explizit in S. 2 mit aufzunehmen.

Für AsylbewerberInnen ist wiederum eine gesonderte Regelung in § 2 Abs. 1 S. 3 AsylbLG-E geschaffen, die ein Studium aufnehmen wollen: Für sie soll eine Ermessensregelung gelten, ob die Leistungen nach dem SGB XII als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden soll. Der Rahmen des »pflichtgemäßen Ermessens« wird nicht weiter konkretisiert. Sollte sich das »pflichtgemäßen Ermessens« hingegen schon auf das »Ob« einer Leistungsgewährung beziehen, wäre dies nicht verfassungskonform, da Regelungen zu existenzsichernden Leistungen als Anspruch normiert sein müssen..

Die Unübersichtlichkeit und fehlende Nachvollziehbarkeit dieser neuen Regelungen zeigt einmal mehr, dass das AsylbLG systematisch und inhaltlich der falsche Platz ist, um Förderlücken zu schließen. Denn das führt auch dazu, dass zwar finanzielle Leistungen während einer Ausbildung geregelt werden, aber weitergehende pädagogische Förderleistungen nach dem SGB III wie beispielsweise Ausbildungsbegleitende Hilfen weiterhin verweigert bleiben. Statt einer weiteren komplizierten Änderung des § 2 AsylbLG sind stattdessen Änderungen in SGB XII, SGB III, BAföG zielführender. Die Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. ([GGUA](#)) schlägt folgenden Weg vor, dem sich PRO ASYL anschließt:

- **Änderung von § 22 SGB XII: Anpassung an die Regelungen von § 7 Abs. 5 SGB II**
Seit August 2016 besteht für Auszubildende, deren Ausbildung nach dem SGB III dem Grunde nach förderfähig ist, stets Anspruch auf (ergänzende) Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung nach SGB II. Für Auszubildende, deren Ausbildung dem Grunde nach BAföG-förderfähig ist, besteht ebenfalls ein Anspruch auf ergänzende SGB II-Leistungen, wenn BAföG nicht für die Sicherung des Existenzminimums ausreicht. Der Leistungsausschluss während einer förderfähigen Ausbildung ist insofern weitestgehend gestrichen worden. Dies ist in § 22 SGB XII jedoch nicht erfolgt. Für diese Ungleichbehandlung von Leistungsberechtigten nach SGB II und SGB XII gibt es keinen sachlichen Grund. Daher sollte § 22 SGB XII entsprechend geändert werden. Eine Änderung von § 2 AsylbLG wäre dann nicht erforderlich.

- **Änderung von § 59 Abs. 2 SGB III: Ergänzung von Personen mit Aufenthaltsgestattung**
In § 59 Abs. 2 SGB III sollten neben Personen mit Duldung auch Personen mit Aufenthaltsgestattung zum förderfähigen Personenkreis hinzugefügt werden. Zudem sollte die Wartezeit von 15 Monaten gestrichen werden (wichtig insbesondere für ausbildungsbegleitende Hilfen u. ä.) Auf diesem Weg könnte § 132 Abs. 1 SGB III ersetzt werden. Außerdem sollte die Formulierung „während einer betrieblich durchgeführten Berufsausbildung“ gestrichen werden, um auch den Zugang zu berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und außerbetrieblicher Ausbildung zu gewährleisten.
- **Änderung von § 8 Abs. 2a BAföG: Ergänzung von Personen mit Aufenthaltsgestattung**
Bislang haben nur Personen mit Duldung nach 15 Monaten Zugang zu BAföG, nicht jedoch Personen mit Aufenthaltsgestattung. Diese Ungleichbehandlung (die im Übrigen unabhängig von der Bleibeperspektive besteht), sollte dadurch behoben werden, dass auch Personen mit Aufenthaltsgestattung erfasst werden. Die Wartezeit von 15 Monaten sollte gestrichen werden.
- **Änderung von § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG: Streichung der Wartezeit von 15 Monaten**
Nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG besteht für Personen mit bestimmten humanitären Aufenthaltserlaubnissen ein Zugang zum BAföG (und durch Verweis auch in § 59 SGB III) erst nach 15 Monaten Aufenthalt einen Zugang zur Ausbildungsförderung. Diese Wartezeit wird gegenwärtig in § 132 Abs. 3 SGB III auf drei Monate verkürzt. Da § 132 SGB III im kommenden Jahr auslaufen wird, besteht Handlungsbedarf, eine Anpassung vorzunehmen. Die Wartezeit sollte gestrichen werden. Zudem sollte auch für andere Aufenthaltserlaubnisse ein Zugang zur Ausbildungsförderung eingeräumt werden (insbesondere § 36, § 38a, § 17 AufenthG), die bislang keinen Zugang haben.

Zu § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG-E

Leistungskürzung ohne Rechtfertigung: Sammelunterkünfte begründen keine Schicksalsgemeinschaft – Teil I

Asylsuchende, die als Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften zusammen mit ihnen fremden Personen untergebracht sind, sollen künftig pauschal nur noch einen geringeren Regelsatz nach Bedarfsstufe 2 erhalten. § 2 Abs. 1 regelt dabei die Anwendung dieser Regelung auch nach einem Aufenthalt über 15 Monate für die sog. Analogleistungen (zur Regelung innerhalb der ersten 15 Monate siehe unten zu § 3a Abs. 1 S. 1 Nr. 2b AsylbLG-E).

In der Gesetzesbegründung wird darauf abgestellt, dass mit der Unterbringung in Sammelunterkünften »verbundenen Einspareffekte, die in den ersten 15 Monaten die Zuordnung zur Bedarfsstufe 2 rechtfertigen« (S. 18) auch nach diesem Zeitraum bestünden. Was die Gesetzesbegründung hier nicht darlegt, ist, dass es derzeit keine Regelung gibt, dass in den ersten Monaten die Bedarfsstufe 2 anzuwenden sei. Diese soll erst durch diesen Entwurf neu geschaffen werden. Dementsprechend verweisen wir auf unsere Begründung zu § 3a Abs. 1 S. 1 Nr. 2b AsylbLG-E. Die Herabstufung auf Bedarfsstufe 2 ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Die Regelung ist zwingend ersatzlos zu streichen.

Zu § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 AsylbLG-E

Ungleichbehandlung von jungen Erwachsenen bei gleichem Bedarf – Teil I

Erhalten deutsche unverheiratete, junge Erwachsene (unter 25 Jahre) als nicht-erwerbsfähige Personen Leistungen nach dem SGB XII und leben sie mit ihren Eltern zusammen, erhalten sie den Regelsatz der Bedarfsstufe 1. Handelt es sich bei der gleichen Gruppe junger Erwachsener aber um AusländerInnen nach dem AsylbLG, wird die Bedarfsstufe 1 auf Bedarfsstufe 3 herabgesetzt. Warum hier eine ungleiche Bedarfslage besteht, begründet weder der Gesetzentwurf noch wäre eine solche erkennbar. Diese Regelung ist daher zu streichen.

Zu § 3 Abs. 3 S. 3 AsylbLG-E

Steigender Bürokratieaufwand durch neue Sonderposten

Nach dieser Neuregelung sollen künftig der Bedarf für Strom und Wohnungsinstandhaltung aus dem Regelbedarf herausgerechnet werden und als Geld- oder Sachleistung gesondert erbracht werden. Das soll nicht nur in Gemeinschaftsunterkünften gelten, sondern auch in Privatwohnungen.

Diese neue Sonderstellung hat zum einen zur Folge, dass eine Kürzung des ausgezahlten notwendigen Bedarf erfolgt – in Bedarfsstufe 1 bedeutet das 38 € weniger Geld. Zum anderen folgt hieraus aber ein enormer bürokratischer Aufwand: Der Bedarf für Strom und sog. Schönheitsreparaturen muss künftig gesondert beantragt werden und wird nur nach entsprechender Prüfung durch das Sozialamt gesondert erbracht, soweit er »notwendig und angemessen« ist. Die Regelung scheint insbesondere in praktischer Hinsicht nicht handhabbar. Die Herausrechnung von Strom und Wohnungsinstandhaltung aus dem Regelbedarf ist zu streichen.

Zu § 3a Abs. 1 S. 1 Nr. 2b AsylbLG-E

Leistungskürzung ohne Rechtfertigung: Sammelunterkünfte begründen keine Schicksalsgemeinschaft – Teil II

Asylsuchende, die als Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften zusammen mit ihnen fremden Personen untergebracht sind, sollen generell auf Regelsatzstufe 2 herabgesetzt werden, was gegenüber der bisher geltenden Regelsatzstufe 1 einer pauschalen Leistungskürzung von 10 % entspricht.

Begründet wird diese pauschale Leistungskürzung mit angeblichen Synergieeffekten, die Alleinstehende in den Sammelunterkünften wie Paare in Paarhaushalten erzielen würden. Der Gesetzentwurf beschreibt das erzwungene Zusammenleben in der Unterkunft als »Schicksalsgemeinschaft« (S. 24). Aus unterschiedlichen Herkunftsländern kommend und in der Unterkunft verpflichtet zu wohnen werden sie mit »zusammenlebenden Partnern« unter Verweis auf Regelungen nach dem Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe (RBEG) für Paarhaushalte verglichen (S. 23). Zum Vergleich: Nicht einmal Erwachsene, die mit anderen Erwachsenen in einer Wohngemeinschaft wohnen, werden derzeit als »Schicksalsgemeinschaft« angesehen, auch ihnen werden keine vermeintlichen Synergie- und Einspareffekte zugeschrieben (siehe auch Gesetzesbegründung S. 21). Auch in Obdachloseneinrichtungen würde man nicht von solchen »Synergieeffekten« sprechen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes wäre die Begrenzung auf 90 % des Bedarfssatzes nur dann zulässig, wenn Erwachsene partnerschaftlich zusammenleben. Dies setzt neben dem gemeinsamen Haushalten die Form einer Einstandsgemeinschaft voraus. Die Betroffenen müssen in besonderer Weise füreinander einstehen und bereit sein, ihren Lebensunterhalt in gegenseitiger Fürsorge füreinander jenseits einer rechtlichen Verpflichtung zu sichern. Dies für die Bewohner einer Sammelunterkunft anzunehmen, ist absurd. Zu behaupten, Flüchtlinge aus den unterschiedlichsten Ländern, die zum Zusammenleben in einer Unterkunft durch Zuweisung und mangels Alternative gezwungen sind, in der ihnen auch die zum Existenzminimum gehörende Privatsphäre oft genug genommen wird, bildeten eine »Schicksalsgemeinschaft« und deswegen könnte von ihnen erwartet werden, dass sie gemeinsam kochen, ist nicht nur realitätsfern, sondern ein schlimmer Missgriff bei der Wahl des Begriffes. Wer die Lebenssituation von Flüchtlingen auf solche Weise beschreibt, der kann nur auf Unkenntnis plädieren, wenn er den Vorwurf des Rassismus (Afrika ist Afrika – und Flüchtling ist Flüchtling) abwenden will.

Hinzu kommt, das in den Unterkünften nicht nur Menschen verschiedener Herkunft und Sprachen, sondern auch langjährig Geduldete und Inhaber diverser Aufenthaltstitel mangels Alternative *nebeneinander* wohnen.

Durch die Neuregelung wird den Betroffenen damit in Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder vergleichbaren sonstigen Unterkünften (Sammelunterkünfte) neben den verschärften Sachleistungsprinzipien auch das letzte Minimum an privater und individueller Lebensbestimmung genommen. Es werden Beispiele angeführt, wie etwa die Mediennutzung, Freizeitbedarf, Unterhaltung und Kultur sowie beim notwendigen Bedarf an Nahrung. Der Vorschlag erscheint lebensfremd und ignoriert die vulnerable Situation, in denen sich die Menschen befinden: Das Zusammenpferchen von Menschen mit höchst unterschiedlichen Schicksalen in dieser prekären Situation und unter dieser kaum noch gegebenen Selbstbestimmung in solchen Unterkünften ist bereits höchst prekär und wird durch diesen Vorschlag weiter verschärft. Die Zusammen-kochende-Schicksalsgemeinschaft als Idee rechtfertigt zudem keinesfalls eine 10%ige Kürzung, von der auch Bedarfe betroffen werden, die mit Küche und Kochen nichts zu tun haben. Die Kürzung betrifft ebenso Bedarfsgruppen wie Kleidung und Schuhe, Verkehr, Kommunikation, Gesundheits- und Körperpflege, Unterhaltung und Kultur usw. Diese Regelung ist ersatzlos zu streichen.

Zu § 3a Abs. 1 S. 1 Nr. 3a AsylbLG-E

Ungleichbehandlung von jungen Erwachsenen bei gleichem Bedarf – Teil II

Auch die Leistungen nach dem AsylbLG sollen nun für unverheiratete, junge Erwachsene (unter 25 Jahre), die mit ihren Eltern zusammenleben, um 20 % gekürzt werden. Auf die Begründung zu § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 AsylbLG-E wird verwiesen. Die Herabstufung ist zu streichen.

Zu § 7 Abs. 3 S. 2 AsylbLG-E

Freibetrag für Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit

Begrüßenswert ist, dass künftig ein Freibetrag von 200 € für ehrenamtliche Tätigkeiten anrechnungsfrei sein soll. Nicht vorgesehen ist jedoch, dass ein entsprechender Freibetrag für den Bundesfreiwilligendienst oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres gilt. Da die Begründung – namentlich die Förderung des Spracherwerbs und den Aufbau persönlicher Kontakte und damit ein erster wichtiger Schritt zu einer gelungenen und nachhaltigen Integration

(Gesetzesbegründung, S. 27) – hierfür ebenso gilt, muss die Regelung für diese Tätigkeiten erweitert werden.